

Jugendhilfe –vom Kind aus gedacht. Teil I

von Ursel Becher

„Jessica, Chantal, Michelle, Lara Mia, Yagmur, Tayler“ – so die Überschrift eines Artikels der Süddeutschen Zeitung vom 22.12.2015. Und weiter: „Nachrichten von getöteten Kindern werden nahezu jede Woche gemeldet, aus fast jedem Winkel Deutschlands. In Hamburg aber ist inzwischen der Eindruck entstanden: In der Hansestadt kommen solche Dramen besonders häufig vor. Warum nur.“ (1) Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Tayler ist am 18. Dezember 2015 gestorben. Zu befürchten ist, dass es wieder zu einem Prozess von wechselseitigen Schuldzuweisungen und Forderungen nach mehr Kontrolle, Inspektionen und Dokumentationen kommen wird. Es ist sicherlich erforderlich, zu überprüfen, wie und warum es zu solchen Katastrophen kommt und wie sie im Zusammenhang mit der Arbeit der zuständigen Fachkräfte stehen. Gleichzeitig bedarf es aber dringend einer Analyse der Systemfehler und des Versagens innerhalb des Politikbereichs Jugendhilfe sowie z.B. zwischen den Systemen Jugendhilfe und Soziales, Gesundheit, Wohnen und Gerichtsbarkeit. Des Weiteren stellt sich die Frage nach den strukturellen Bedingungen bzw. den Lebenslagen, die die Situation vieler Familien beeinträchtigen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung diagnostiziert wird. (2) Die Familien sind häufig durch Diskriminierungen, Ausgrenzungen sowie spezifische Belastungen im sozialen und ökonomischen Bereich betroffen. Diese Situation begünstigt vielfach Konflikte und Beeinträchtigungen in der Versorgung und Erziehung der Kinder. Prof. Manfred Neuffer fordert:

„Gebt den Sozialarbeitern im ASD eine Chance, fachlich zu handeln. Der Auftrag des ASD [Allgemeiner Sozialer Dienst] darf sich nicht nur auf den Kinderschutz konzentrieren. Der ASD muss [wieder] zur Anlaufstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Stadtteil werden, bei der diese sich frühzeitig Rat und Unterstützung holen können.“ (3) Wahrscheinlich ist es effektiver, die fachliche Kompetenz und professionelle Verantwortung der Fachkräfte im Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen und ethischen Auftrag zu fördern, als weiter an der Kontroll- und Dokumentationschraube zu drehen. Wenn es hier darum geht, *Jugendhilfe vom Kind aus* zu denken, ist es erforderlich, sich sowohl mit dem Arbeitsfeld der Jugendhilfe als auch mit der Lebenssituation der jungen Menschen und damit auch ihrer Eltern zu befassen. Es geht u.a. darum, ihre Bedarfe sowie ihre Lebensla-

ge und -welt in den Fokus zu nehmen und in Bezug zu den Aufträgen und Handlungsstrategien entsprechend den Bestimmungen des SGB VIII, aber auch des Grundgesetzes zu stellen.

In einem zweiten Teil des Artikels werden Anforderungen an eine Jugendhilfe, die den o.g. Ansprüchen gerecht wird, skizziert. In dem Zusammenhang werden auch Standards für ein Studium Sozialer Arbeit sowie ethische Aspekte und Fragen zur Haltung der Professionellen angesprochen.

Jugendhilfe in Deutschland

Die Jugendhilfe in Deutschland kann auf eine wechselhafte Geschichte zurückblicken.

Ausgehend von der Armutsfürsorge schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte sie eine kurze „Blütezeit“ in Form von – auch – unterstützenden und partizipativen Ansätzen während der Zeit der Weimarer Republik. Sie wurde allerdings relativ bald durch die (Jugend-)Politik im 3. Reich mit ihren Strategien zur Volksgesundheit sowie Erb- und Rassenpflege abgelöst. Erst nach dem zweiten Weltkrieg kam es – sehr langsam – zu einer erneuten Demokratisierung der Jugendhilfe. „Allgemein fördernde Angebote und die politische Anwaltschaft für junge Menschen entwickelten sich nur zögernd. Soziale Kontrolle und Disziplinierung erschwerten Bemühungen, das Eigenrecht junger Menschen auf Erziehung und Entwicklung als Maßstab sozialpädagogischen Handelns durchzusetzen.“ (4)

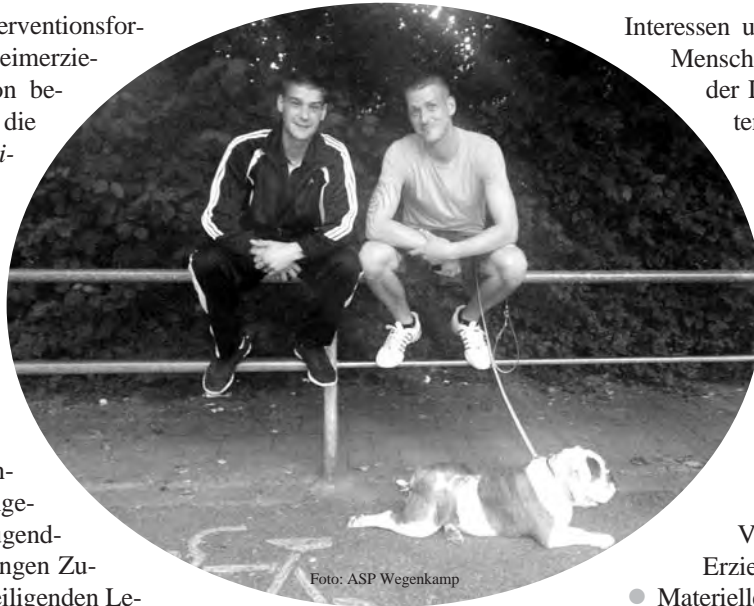
Die studentischen und außerparlamentarischen Protestbewegungen Ende der 1960er Jahre haben zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den repressiven Formen der Jugendhilfe-Praxis geführt. In der Folgezeit kam es zu einer größeren Sensibilisierung gegenüber den Problemen und Lebenschancen der Zielgruppen „und zu einer deutlichen Problema-

Es findet eine Kumulation von sogenannten Risikogruppen, aber auch privilegierten Gruppen, in segregierten Stadtteilen statt.



Foto: ASP Wegenkamp

tisierung repressiver Interventionsformen (z.B. geschlossener Heimerziehung).“ (5) Weiterhin von besonderer Bedeutung für die Entwicklung einer *offensiven Jugendhilfe* „war die Erarbeitung allgemeiner und grundlegender Sozialisationsziele (Autonomie, Sexualität, Kreativität, Produktivität, Sozialität). (6) Eine „durchgreifende“ Veränderung der Jugendhilfe wurde 1990 durch das Inkrafttreten des KJHG eingeleitet. Der Auftrag der Jugendhilfe wird dort in einem engen Zusammenhang mit benachteiligten Lebenslagen besonderer Zielgruppen definiert.



Im Frankfurter Kommentar wird auf spezifische Beeinträchtigungen hingewiesen, so z.B. auf die Armut einer zunehmenden Zahl von Kindern und Jugendlichen, die für viele von ihnen zu einer langfristigen Lebenserfahrung geworden ist, aber auch auf die Situation instabiler Familien – besonders von Ein-Eltern-Familien –, auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund sowie auf Benachteiligungen durch das räumliche Lebensumfeld. (7) Münder weist darauf hin, dass die Vertreter der Jugendhilfe u.a. die Aufgabe haben, die Interessen dieser Gruppen zu vertreten.

Jugendhilfe als Interessenvertretung

„Jugendhilfe als Interessenvertretung junger Menschen bezeichnet den Auftrag, durch Intervention die Lebensbedingungen (...) junger Menschen zu verbessern (§ 1 Abs. 3). Der Abbau sozialer Ungleichheit, die Sicherung der allgemeinen Förderung junger Menschen und der Ausgleich besonderer Benachteiligungen gehören zu einer offensiven Jugendhilfe, die dem Sozialstaatsgebot, der Chancengleichheit und der Emanzipation verpflichtet ist (vgl. § 2 Abs. 1). Um diese Ziele zu verwirklichen sind für Kinder und Jugendliche Bedingungen zu schaffen, die die Entfaltung und Integration von Spontaneität, Aktivität, Initiative, Kommunikation, Selbstregulierung, Selbstorganisation und Konfliktbereitschaft fördern und sichern. Insbesondere unter dem Stichwort der ‚*Einmischung*‘ (...) von Jugendhilfe, sowie ‚*sozialer Anwaltschaft*‘ ist dieses Postulat i.S. einer Querschnittsaufgabe in Ansätzen (...) umgesetzt worden.“ (8) Letztlich hat Jugendhilfe den Auftrag, das Recht der jungen Menschen auf Erziehung und Bildung sowie auf gesellschaftliche Teilhabe zu sichern und die Eltern/Erziehungsberechtigten in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsverantwortung gut wahrnehmen zu können. Die Förderung der Erziehung in der Familie soll sowohl durch den Einsatz individueller Hilfen als auch durch die Gestaltung der Lebensbedingungen – einschließlich der sozialen und räumlichen Umwelt – gewährleistet werden. Die

Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihren Eltern sind bei der Durchführung von Angeboten zu berücksichtigen.

Die Bedarfe von Kindern / jungen Menschen richten sich entsprechend der Ausführungen des § 1 SGB VIII sowohl an ihre Eltern als auch an ihre Umwelt bzw. die Gesellschaft. Sie benötigen:

- Eine der kindlichen Entwicklung entsprechende Versorgung, Betreuung und Erziehung.
- Materielle Sicherheiten bezogen auf Einkommen und Wohnen, aber auch emotionale Sicherheit, also die Vermittlung des Gefühls, gemocht und geliebt sowie in ihrer kindlichen Individualität wertgeschätzt zu werden.
- Beständigkeit in der Pflege und Erziehung, geregelte Tagesabläufe, Versorgung mit kindgerechter Ernährung und Kleidung sowie gesundheitliche Betreuung.
- Verbindliche Regeln und Grenzen, die grundsätzlich für alle Familienmitglieder gelten.
- Beachtung und Anerkennung ihres Verhaltens aber auch „Kontrolle“ ihrer Handlungen – versus Gleichgültigkeit.
- Kontrollfreie Räume.

Bedarfe von jungen Menschen gegenüber ihrer Umwelt/der Gesellschaft beinhalten u.a.:

- Feste Bezugspersonen sowie ein verständnisvolles soziales Umfeld (Verwandte, Freunde, Nachbarn. Zum Aufwachen eines Kindes bedarf es eines Dorfes).
- Ein soziales und kulturelles Umfeld, das ihrer Entwicklung förderlich ist.
- Ein Bildungs- und Ausbildungssystem, das Chancengleichheit gewährleistet.
- Freiräume und Bewegungsmöglichkeiten in einer kindgerechten Umgebung sowie Natur und Gestaltungsspielräume.
- Gemeinsame Aktivitäten mit Geschwistern, FreundInnen, sowie MitschülerInnen.
- Eine Lebenswelt, die reale Lebensziele und gesicherte Zukunftsperspektiven eröffnet.

Zur Entwicklung von Kreativität und Phantasie benötigen junge Menschen u.a. Aufmerksamkeit und Zeit sowie Perspektiven und Träume.

Durch das Sozialstaatsprinzip ergibt sich der Auftrag an den Gesetzgeber, „für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen“.

Die Eltern bedürfen, um ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, u.a.:

- Ein Leben in gesicherten finanziellen/materiellen Verhältnissen sowie familienfreundliche Arbeitsplätze.
- Soziale Netze und verlässliche Gesprächspartner.
- Eine soziale Infrastruktur, die insbesondere Entlastung in schwierigen, konflikthaften und beeinträchtigenden Situationen bieten, z.B. Familienberatung (§ 16 ff SGB VIII), Kitas, Ganztagschulen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit.

Alle Menschen benötigen:

- Vertrauen und Zutrauen u.a. in ihr Handeln und ihre Verantwortungsbereitschaft.
- Wertschätzung und Anerkennung.
- Entspannung, Freude und Humor.

Sicherlich sind die hier genannten Bedarfe junger Menschen und ihrer Eltern in vielen Familien erfüllt. Bei den spezifischen Zielgruppen der Jugendhilfe ist das aber in der Regel nicht der Fall. Besonders Brüche in der Biographie von Menschen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung sowie Wohnungsverlust sind – obwohl Massenerscheinungen – sozial-, jugend- und bildungspolitisch nicht ausreichend abgesichert, um ein Abrutschen in Armut und Benachteiligung zu verhindern.

Arme und benachteiligte Familien (9) leben überproportional häufig in benachteiligten Regionen. Die Verteilung von Armut und Reichtum im Stadtgebiet ist sehr ungleichmäßig. Die Gebiete weisen – gemessen an dem Anteil an Sozialhilfe- und Harz-IV-Empfängern, dem Anteil an Migranten und Einelternfamilien sowie der Einwohnerdichte, der Wohn- und Bildungssituation – auf relativ homogene Strukturen in jeweils „arme“ und „reiche“ Stadtteile hin. Es findet eine Kumulation von sogenannten Risikogruppen, aber auch privilegierten Gruppen in segregierten Stadtteilen statt. Die Wohn- und Wohnumfeldsituation korrespondiert jeweils mit der Bewohnerstruktur. Armut und Benachteiligung in unserer grundsätzlich reichen Gesellschaft sind häufig die *Phänomene, durch die Teilhabe- und Entwicklungschancen junger Menschen reduziert und verhindert werden*. Angebote der Jugend- und der sozialen Arbeit generell müssen deshalb folgenden Problemlagen ihrer Zielgruppen Rechnung tragen:

- Betroffenheit von Lebenssituationen, die meistens materiell und sozial nicht ausreichend abgesichert sind.



Gefordert sind Angebote und Aktivitäten der Jugendhilfe, die Entwicklungs- und Teilhabechancen eröffnen.

- Wohnungsprobleme u.a. durch Verknappung bzw. Fehlen preiswerten, bezahlbaren Wohnraums (fehlende Sozialwohnungen 1. Förderungsweg).
- Geringe Mobilitäts-Chancen durch Bildungs- und Ausbildungsdefizite.
- Berufsnot junger Menschen, fehlende berufliche Qualifizierung und häufige Arbeitslosigkeit.
- Reduzierte Zugangschancen zu Rechten und Dienstleistungen.
- Zunehmende Verschuldung.
- Beeinträchtigung durch Stigmatisierung, Diskriminierung und Segregation.

Benachteiligende Lebens- und Wohnbedingungen wirken sich in der Regel negativ auf junge Menschen aus. Sie erfahren ihre Lebenssituation als „normal“ und individuell nicht veränderbar. Ihnen fehlen in der Regel positive Zuwendungen, Zutrauen und ein Anregungsmilieu – innerhalb und außerhalb der Familie –, um den Kreislauf der Armut zu durchbrechen. Die durch ihre Lebenslage verhinderten Lernprozesse haben – ebenso wie Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse – einen gravierenden negativen Einfluss auf ihre gesellschaftliche Partizipation. Den Kindern mangelt es an positiven Erfahrungen und Erlebnissen und den damit verbundenen Verhaltenskompetenzen. Ihnen ist oft peinlich, nicht mitreden und mithalten zu können. Einschränkende und zum Teil ablehnende demütigende Erfahrungen haben Auswirkungen auf ihre Identität und Persönlichkeit:

- Sie haben meistens ein unsicheres Selbstbild, ein geringes Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl.
- Es fehlen Anstöße sowie Wissen und Handlungskompetenzen, um z.B. Bildungs- und kulturelle Angebote für sich als angemessen, interessant und anregend wahrzunehmen und auch zu nutzen.
- Ebenso fehlen Modelle für eine kompetente Lebensweise, Lebensplanung und Aufgabenwahrnehmung.
- Sie übernehmen zugeschriebene Fremdkonzepte, z. B. „dumm“, „behindert“ oder „aggressiv“ zu sein, als Selbstkonzept.

Obwohl hinlänglich bekannt ist, dass Armut primär strukturelle Ursachen hat, werden in erster Linie die Erscheinungsformen von Armut, also deren Auswirkungen, diskutiert. Das begünstigt die Individu-

alisierung der Armutproblematik und damit die individuellen Schuldzuweisungen, die sich dann in erster Linie auf die Mütter / Eltern beziehen. In der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Jugendhilfe und Mitgliedern armer und benachteiligter Familien müssen die Handlungsstrategien folgenden Aspekten der Lebenssituation vieler Eltern und vieler Alleinerziehender Rechnung tragen:

- Die meisten Eltern in einer deprivierten Lebenslage wollen, dass es ihren Kindern „einmal besser geht“, dass ihre Kinder bessere Entwicklungs- und Teilhabechancen erwerben. Sie sind aber in der Regel nicht in der Lage, diesem Anspruch gerecht zu werden.
- Ihnen fehlen u.a. aufgrund ihrer eigenen Sozialisation die für die Erziehung ihrer Kinder notwendigen Kompetenzen, um sie zu ermutigen, zu fördern, zu unterstützen und ihre Entwicklung wertzuschätzen – sie haben sie selbst nie erworben.
- Es fehlt ihnen häufig an Motivation, Perspektiven, Handlungsmöglichkeiten und Vertrauen in die eigene Person, um ihre Elternpflichten umfassend wahrnehmen zu können.
- Langanhaltende verfestigte Armut und Benachteiligung und nicht befriedigte Bedürfnisse nach Anerkennung, Wertschätzung und Zutrauen haben vielfach Desorientierung, selbstzerstörerisches abweichendes Verhalten, soziale Isolation sowie Apathie zur Folge.
- Ihre häufig anzutreffende Isolation – sie sind als „Tauschpartner“ nicht attraktiv – führt zu Störungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und verhindert bzw. beeinträchtigt ihre Identität und ein stabiles Selbstwertgefühl. Ihre Kinder erleben sie dann nicht als positive Identifikationsmodelle.
- Die bei vielen benachteiligten Eltern anzutreffende Kumulation von Problemlagen, verbunden mit Zukunftsangst und Perspektivlosigkeit, dequalifiziert. Vorher vorhandene Kompetenzen werden vielfach verschüttet oder gehen verloren.
- Anforderungen von außen, z.B. durch Vertreter der Jugendhilfe (sowie der Schulen), beschämen sie häufig und machen sie hilflos. Das kann sowohl Rückzug und Verzweiflung als auch Aggression und Wut hervorrufen.

Oft führt die prekäre Lebenslage benachteiligter Familien zu Überlastungen und Überforderungen, die ihre Handlungsfähigkeit stark einschränken, z.B. bezogen auf das Managen ihres Alltags, auf die Erziehung und Förderung ihrer Kinder und auf ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe.



Foto: ASP Wegenkamp

Als *Fazit* ist zu konstatieren, dass Armut und Benachteiligung durch ein Zusammenwirken von ökonomischen, sozialen und psychischen Faktoren verursacht wird. Sie stellen sich als „kumulative Deprivation“ dar und schlagen sich – differenziert nach der Dauer, die jemand unter den Bedingungen lebt – u.a. in sozio-kulturellen Lebenslagen nieder. Das impliziert Verhaltensweisen, Wert- und Zielvorstellungen sowie Anpassungsprozesse der betroffenen unterprivilegierten Gruppen an die sie einschränkenden Lebensbedingungen. Armut macht Angst und beschämt, stigmatisiert, isoliert, macht physisch und psychisch krank.

Häufig werden den jungen Menschen – aber auch ihren Eltern – in unterschiedlichen Zusammenhängen negative Verhaltensweisen zugeschrieben, ohne Ursachen, Hintergründe und politischen Strukturen, die diese Verhaltensweisen hervorrufen, zu berücksichtigen. Kinder werden nicht aggressiv und gewaltbereit geboren. Die Frage „Warum sind sie so geworden?“ wird nicht gestellt. Das Risiko, dass kindliche Entwicklung scheitert, wird privatisiert. Gesellschaftliche Spaltung und Ungerechtigkeit werden nicht thematisiert.

Politische und gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe

Jugendhilfe – vom Kind ausgedacht? Auf welchen politischen und gesetzlichen Grundlagen basiert Jugendhilfe und welche Relevanz haben diese Grundlagen, einen Beitrag zur Deckung der Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien sowie zur Verbesserung ihrer Lebenslage und zur Eröffnung von Partizipationschancen zu leisten? Zur Klärung dieser Frage werde ich die Artikel 1 (Würde des Menschen, Grundrechtsbindung) und Artikel 20 (Verfassungsrechtliche Grundprinzipien, hier das Sozialstaatsprinzip) des Grundgesetzes (GG) für Deutschland und § 1 des SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) heranziehen. Der Artikel 1 im GG ist von großer Relevanz für die Zielgruppen der Jugendhilfe:

- 1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Verpflichtung.
- 2) (...)

Es besteht ein Bedarf an Angeboten, die ohne vorherige Einbeziehung des Jugendamtes direkt in Anspruch genommen werden können.

- 3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Jarass (10) führt in seinem Kommentar zum GG dazu aus, dass dieser Artikel der „*oberste Verfassungswert*“ des GG ist. Einschränkungen/Veränderungen dieses Artikels – auch bei Verfassungsänderung – sind verboten. „Mit der *Menschenwürde* ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen *wegen seines Menschseins* zukommt (...); auf das Verhalten des Menschen kommt es nicht an.“ Voraussetzung der Achtung „der Menschen“ – also *aller Menschen* – ist dem zufolge nicht ein wie auch immer geartetes „angepasstes Verhalten“.

Durch Erniedrigung, Stigmatisierung sowie unmenschliche Behandlung wird die Menschenwürde verletzt. Ferner wird die Menschenwürde beeinträchtigt, „wenn die prinzipielle *Gleichheit* des Menschen mit anderen Menschen in Zweifel gezogen wird (...), wenn jemand grundsätzlich wie ein Mensch zweiter Klasse behandelt wird.“

Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip Art. 20 Abs. 1 wird als Recht auf „Gewährleistung eines *menschenwürdigen Existenzminimums*“ definiert. „Dabei geht es nicht nur um die physische Existenz, sondern um ein ‚*Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben*‘.“ Die Grundrechtsbindung ist gleichzeitig eine Verpflichtung für die nachfolgenden Grundrechte Art. 1-17 (bzw. 19). „Die Grundrechte sind gem. Abs. 3 ‚*unmittelbar geltendes Recht*‘; sie werden nicht nur als Programmsätze eingestuft. Die Bezeichnung der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht schließt daher ein, dass ihre Beachtung gerichtlich durchgesetzt werden kann.“ (11)

Auf das Sozialstaatsprinzip wurde schon im Zusammenhang mit der Kommentierung des Art. 1 hingewiesen. Dieses Prinzip basiert auf Art. 20 „Verfassungsrechtliche Grundprinzipien“. In Abs. 1 heißt es, „die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Daraus ergibt sich ein „sozialstaatlicher Auftrag“ der BRD. Jarass (12) erläutert dazu, dass das Sozialstaatsprinzip „der *Konkretisierung* durch den Gesetzgeber“ bedarf. „*Subjektive Rechte* ergeben sich aus dem Sozialstaatsprinzip (allein) regelmäßig nicht.“ Allerdings bindet das Sozialstaatsprinzip den Gesetzgeber sowie die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. „Ein wesentliches Element des Sozialstaatsprinzips ist die *Fürsorge für Hilfsbedürftige*, d.h. für Personen, die auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaft-

Annahme bzw. Ablehnung von Angeboten hängen auch davon ab, ob diese freiwillig angenommen werden können.

lichen Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind.“ Gründe dafür können u.a. finanzielle Notlagen, körperliche und geistige Gebrechen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, persönliche Schwäche, Unfähigkeit und gesellschaftliche Benachteiligung sowie Arbeitslosigkeit sein.

Durch das Sozialstaatsprinzip wird das Ziel der *Chancengleichheit* verfolgt. Daraus ergibt sich der Auftrag an den Gesetzgeber „für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen“. Damit ist nicht Gleichbehandlung, „sondern die Angleichung der tatsächlichen Voraussetzungen zum Erwerb materieller und immaterieller Güter und damit die faktische Vorbeugung, die zur Nutzung der Freiheitsrechte notwendig“ ist, gemeint. „Der Einzelne soll in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen.“

Prantl weist darauf hin, dass „ein Sozialstaat (...) eine emanzipatorische Gerechtigkeitspolitik (entwickelt), also eine Politik, die Chancengleichheit ausgleicht“. Er „erschöpft sich also nicht in der Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für die Benachteiligung hin.“ (13) Der Auftrag an den Gesetzesgeber beinhaltet demzufolge, dass z.B. durch Armut und Benachteiligung beeinträchtigte junge Menschen, die durch ihre Familien und ihr soziales Umfeld nicht ausreichend gefördert werden können, durch jugend-, sozial- und bildungspolitische Angebote und Aktivitäten die Chance zu materieller, sozialer und kultureller Teilhabe erhalten sollen.

Das SGB VIII (Jugendhilfegesetz) stellt sich – vergleichbar z.B. mit dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) – als *Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips* dar, aus dem subjektive Rechte abgeleitet werden können. Münder weist darauf hin, dass die Leistungen des SGB VIII sich auf die Lebenslagen der jungen Menschen und ihre Familien beziehen. „Ohne Kenntnis deren Situation sind die die Ziele realisierenden Leistungen nicht möglich“.

Armut und die damit verbundenen Auswirkungen und Erfahrungen sind für eine zunehmende Zahl junger Menschen zu



Foto: ASP Wegenkamp

einer langfristigen Lebenserfahrung geworden. Kinder aus Migrationsfamilien sind besonders belastet, u.a. durch „andere Familienstrukturen, z.T. stark tradierte Rollenzuweisungen sowie das Aufwachsen in zwei unterschiedlichen Kulturen. (14) Ihr Verhältnis zu den Minderjährigen und ihren Eltern ist sehr bedeutsam für die Vertreter der Jugendhilfe „da Familie als Ort primären Aufwachsens zentrales Sozialisationsfeld ist. Die Effektivität ist wesentlich davon abhängig, dass sie [die VertreterInnen der Jugendhilfe] die Minderjährigen in ihren Lebenswelten erreichen und die unterschiedlichen Formen familiären Zusammenlebens bewusst mit einbeziehen.“

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Qualität von Jugendhilfe entscheidet sich auch daran, „inwiefern es ihr gelingt, unter Berücksichtigung familialer Situationen Minderjährigen Hilfe und Unterstützung zuverlässig, berechenbar und erreichbar zur Verfügung zu stellen.“ (15) § 1 regelt die generellen Aufträge des SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) (Elternrecht, vgl. Art. 6ff)
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts nach Abs. 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 SGB VIII hat die Funktion einer *Generalklausel und Leitnorm*; es werden verschiedene Aspekte angesprochen: „In Abs. 1 wird für alle jungen Menschen ein Recht auf Förderung

Das „Wohl des Kindes“ ist abhängig von einem Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarn, Institutionen).



und auf Erziehung begründet. In Abs. 3 wird die Jugendhilfe verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Rechts tätig zu werden. Dadurch wird der eigenständige Handlungsauftrag der Jugendhilfe formuliert.“ Ob sich aus § 1 ein *subjektiver Rechtsanspruch* ableiten lässt, wird kontrovers diskutiert. Die Position, die von einem Rechtsanspruch ausgeht, stellt wesentlich auf den Wortlaut des Gesetzgebers ab. Damit wird offensichtlich, dass es sich um ein Grundrecht handelt und „nunmehr auch ein Anspruch auf aktives Tätigwerden und Leistungen seitens des Staates“ besteht. „Unter der Geltung der Sozialpflichtigkeit bedeutet dies, dass das Recht auf Erziehung und Förderung grundsätzlich subjektiv-öffentliche Rechtequalität habe.“ (16)

Münder spricht dem § 1. Abs. 1 eine *sozialpädagogische Leitbildfunktion* zu, „Abs.1 sieht das Recht auf Erziehung als Mittel der Persönlichkeitsentfaltung.“ Es geht darum, „*unterschiedliche Erziehungsvorstellungen*“ zu realisieren.

„Die Bedeutung der Norm liegt darin, dass die Handelnden sich der Bandbreite und Unterschiedlichkeiten von Erziehungszielen bewusst werden.

Die professionellen Akteure der Jugendhilfe haben nicht selten aufgrund ihrer eigenen Sozialisationserfahrungen eine stärker an den Normen der Mittelschicht orientierte Ausrichtung. Zu tun haben sie es aber weitgehend mit jungen Menschen und Familien aus benachteiligten Lebenszusammenhängen, aus defizitären Lebenslagen, aus der Unterschicht.“

Das bedeutet, „dass Menschen *in ihren Lebenslagen akzeptiert werden*, dass sozialpädagogische Arbeit dort ansetzt, wo Menschen sich befinden, dass vorhandene Erfahrungen und Fähigkeiten nicht diskriminiert, sondern positiv verstärkt werden, um so den Aufbau einer eigenständigen Persönlichkeit zu fördern.“ (17)

Im § 1 Abs. 3 werden *zentrale Ziele* genannt, „die die Jugendhilfe in Realisierung der im Abs. 1 genannten Grundoptionen verfolgen soll und die die Jugendhilfe binden. (...) Es ist eine Handlungs- und Gestaltungsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (...) Jugendhilfe [hat] *von sich aus ihre Angebote und Leistungen* zu erbringen.“

Die in § 1 Abs. 3 genannte Förderung der „individuellen Entwicklung“ bezieht sich nicht in erster Linie auf „individuelle Leistungen“, sondern kann auch im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten und Gemeinwesen orientierten Aktivitäten gewährleistet werden. „Die Förderung der *individuellen und sozialen Entwicklung* ist ein Gestaltungsprinzip für alle Angebote und Leistungen.“

Abbau und Vermeidung von Benachteiligung:

Der Abbau und die Vermeidung von Benachteiligung liegen außerhalb des direkten Einflusses der Jugendhilfe, können aber „teilweise, insbesondere im Rahmen ihres Einmischungsauftrages“ beeinflusst werden. Das bedeutet in erster Linie, „dass Jugendhilfe (...) sich überlegt, wie solch anderweitig entstandenen Benachteiligungen durch Aktivitäten der Jugendhilfe gemindert, Folgen bekämpft und Auswirkungen von Benachteiligungen reduziert werden können.“

Der Auftrag zur *Beratung und Unterstützung* in Fragen der Erziehung steht im engen Zusammenhang mit dem Abschnitt der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16ff). Diese Aufgabe weist auf die präventive Orientierung des SGB VIII hin. Auch gegenüber Kindern bestehen Beratungs- und Unterstützungspflichten.

Nr. 3 verweist auf die *Schutzverpflichtung* der Jugendhilfe sowie die Funktion als *staatliches Wächteramt* der öffentlichen Jugendhilfe. „Die Schutzverpflichtung ergibt sich aus dem pädagogischen Handlungsauftrag und ist deswegen konzeptionell und methodisch sozialpädagogisch auszuführen (...). Dort, wo Jugendhilfe Eingriffsbefugnisse hat oder durch Informationen etwa des Gerichts (...) Eingriffe auslösen kann, ist diese sozialpädagogische Orientierung der Schutzverpflichtung zu beachten.“

Jugendhilfe als Querschnittspolitik: In Nr. 4 wird Jugendhilfe als *Querschnittspolitik* deutlich, das erfordert „das Hineinwirken in andere Politikbereiche im Interesse von Kindern und Jugendlichen.“ Münder sieht die Notwendigkeit – über die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben hinaus –, „die offensive Erweiterung institutionellen Handelns in alle Lebensfelder, die für Minderjährige relevant sind (Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung, Baupolitik, Wohnen) und (...) damit um die kontinuierliche Einmischung von Jugendhilfe in andere Politikfelder (Mielenz, n.p. 1981)“. Im § 1 SGB VIII wird verdeutlicht, dass der Handlungsauftrag der Jugendhilfe sich auf die gesamte Lebenslage junger Menschen und ihrer Familien bezieht. Das „Wohl des Kindes“ ist abhängig von einem Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarn, Institutionen), das geeignet ist, ihre Bedarfe umfassend zu erfüllen. (18)

Ein Sozialstaat erschöpft sich nicht in der Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für die Benachteiligung.

Foto: ASP Wegenkamp



Zielbestimmungen und Prinzipien:

Mit der Einführung des SGB VIII 1990 war eine Demokratisierung der Jugendhilfe verbunden. *Zielbestimmungen und Prinzipien* wurden mit den Begriffen „Leistung statt Eingriffe“, „Prävention statt Reaktion“, „Flexibilisierung statt Bürokratisierung“, „Demokratisierung statt Reaktion“ belegt. Diese Beurteilungskriterien wurden in folgenden „Handlungsprinzipien“ konkretisiert:

- **Primäre und sekundäre Prävention** – es geht sowohl darum, lebenswerte, stabile Verhältnisse zu schaffen, als auch vorbeugende Hilfe in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können, zu installieren.
- **Lebensweltorientiertes Handeln**, das sich strukturell, fachlich und methodisch an den unterschiedlichen Lebenslagen der Zielgruppen ausrichtet.
- **Dezentralisierung und Regionalisierung** als Gestaltungsformen, die sowohl in Orts- und Stadtteilen als auch in der Nachbarschaft an vorhandenen regionalen Beziehungen anknüpfen und Vernetzung sowie Kooperation ermöglichen.
- **Alltagsorientierung** – es geht konkret um eine lebenswelt- und lebenslagenorientierte Ausrichtung der Jugendhilfepraxis. Hilfen sollen ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen im Alltag der Adressaten(gruppen) gerichtet sein. Dazu gehört die integrative Orientierung lebensweltorientierter Jugendhilfe.
- **Existenzsicherung/Alltagsbewältigung** – ist ausgerichtet auf die Sicherung von Grundbedürfnissen und damit die Voraussetzung dafür, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.
- **Partizipation und Freiwilligkeit:** Studien in der Jugend- und Familienhilfe weisen darauf hin, „dass Annahme bzw. Ablehnung von Angeboten sowohl davon abhängen, ob und ggf. in welchem Umfang eine mitgestaltende Beteiligung der Adressaten zugelassen ist, als auch ob die Angebote oktroyiert sind oder freiwillig angenommen werden können.“
- **Einmischungen** als Strukturmaxime – sie verlangt von der Jugendhilfe auch „Angebote in Sektoren zu entwickeln, für die nach traditionellem Jugendhilfeverständnis andere Politikbereiche, Ämter, Organisationen zuständig sind (s.o.) – Bereiche, in denen vielfach die Probleme entstehen, die dann den Trägern der Jugendhilfe zur ‚Lösung‘ übergeben werden.“

Diese dem SGB VIII zugrundeliegenden Zielbestimmungen und Handlungsprinzipien sind bei der Ausfüllung von Ermes-

Die Förderung der „individuellen Entwicklung“ kann auch im Rahmen von gemeinwesenorientierten Aktivitäten gewährleistet werden.

sens- und Handlungsspielräumen „als das Gesetz prägende Strukturelemente“ zu berücksichtigen.

Z.Z. sind der Kinderschutz sowie frühe Hilfen die Hauptthemen der Kinder- und Jugendhilfe. „Ein besonderer Konkretisierungsbedarf besteht (aber auch) dort, wo die Formulierung der Jugendhilfeleistung unbestimmt bleibt. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Jugendarbeit, vornehmlich für die Jugendsozialarbeit (§ 13) und für den gesamten Komplex der Förderung der Erziehung in der Familie und der Beratung und Unterstützung in §§ 16-18.“ Entsprechende Angebote haben „bisher noch nicht die Intensität erreicht, die bei der Reform des Kindschaftsrechts 1998 den Gesetz gewordenen Vorstellungen des Gesetzgebers entsprach“. (19)

Eine stärkere Förderung von Infrastrukturangeboten im Sozialraum fordert die AGJ. „In den Debatten geht es um den Zugang von Adressatinnen und Adressaten, die bisher nicht erreicht werden, um eine Alternative zur Hilfe durch Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, um die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Diensten, die mit jungen Menschen und Familien arbeiten, sowie um Kostendruck.“ Es besteht ein Bedarf an Angeboten, die „im Sozialraum zur Verfügung stehen und niedrigschwellig, also ohne vorherige Einbeziehung des Jugendamtes und dessen Entscheidung über Leistungsgewährung, direkt in Anspruch genommen werden können.“ (20)

Anmerkungen und Literatur:

- 1) Burghardt, P. In: Süddeutsche Zeitung (SZ) 22.12.2015, S. 10.
- 2) Becher, U.: Quo vadis – ASD? In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, 4. Quartal 2014, S. 4.
- 3) Neuffer, M.: Gebt den Sozialarbeiter/innen im ASD ein Chance fachlich zu Handel, Referat/ Manuskript, 4/2014.
- 4) Jordan, E.: Jugendhilfe. In: Kreft, D., Mielenz, J.: Wörterbuch sozialer Arbeit. Weinheim und Basel, 4. Auflage 1996, S. 315.
- 5) Ebd., S. 315.
- 6) Münder, J. In: Münder u.a., FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, Einleitung, Rn. 30.
- 7) Ebd., Rn. 14-17.
- 8) Ebd., Rn. 25.
- 9) Becher, U. In: „... die im Dunkeln sieht man nicht“. Armut und Benachteiligung von Kindern in Hamburg. Hamburg 8/2005. Die Angaben zu Armut und Benachteiligung von Kindern/jungen Menschen und ihren Familien beziehen sich weitgehend auf Erkenntnissen aus dieser Studie.
- 10) Jarass, H.D. In: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 12. Auflage 2012 Beck Verlag, Art. 1, Rn. 1-15.
- 11) Ebd., Art.1, Rn. 30-35.

Gibt es eine Chance, Jugendhilfe vom Kind aus zu denken?

Gibt es eine Chance, Jugendhilfe vom Kind direkt aus zu denken und den Bedarfen junger Menschen, aber auch ihrer Eltern, entsprechen zu können – und damit auch zur Verbesserung ihrer Lebenslage beizutragen? Das impliziert die oben gestellte Frage, welche Relevanz politische (Art. 1 und 20ff) und gesetzliche (§ 1 SGB VIII) Bestimmungen haben, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Festzustellen ist, dass die herangezogenen Bestimmungen geeignet sind, den Erwartungen zu entsprechen. Wodurch ergeben sich dann aber trotzdem die Probleme und Konflikte?

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist zu konstatieren, dass die primären Zielgruppen der Jugendhilfe benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen und Eltern sind. Daraus ergibt sich die Forderung einer „Jugendhilfe als Interessenvertretung“, die durch Interventionen auf verschiedenen Ebenen – auf der Mikro-, Mezzo- und Makroebene – das Ziel verfolgt, die Lebensbedingungen der Betroffenen zu verbessern und zum Abbau sozialer Ungerechtigkeit beizutragen – sowohl im Rahmen lebenswelt- und sozialraumorientierter sozialpädagogischer Handlungskonzepte als auch durch sozialpolitische Strategien im Rahmen von Einmischungsstrategien. Gefordert sind Angebote und Aktivitäten der Jugendhilfe, die dem Gebot der Chancengleichheit gerecht werden, die zur Deckung der Bedarfe der jungen Menschen beitragen und die Entwicklungs- und Teilhabechancen eröffnet.

12) Ebd., Art.20, Rn. 111-119.

13) Prantl, H. In: Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit. München 2005, S. 202.

14) Münder, J., a.a.O. Einleitung, Rn. 3-19.

15) Ebd., § 1, Allgemeine Vorschriften, Rn. 3.

16) Ebd., § 1, Rechtscharakter, Rn. 4.

17) Ebd., § 1, Sozialpädagogische Inhalte, Rn. 8-10.

18) Ebd., § 1, Ziele der Jugendhilfe, Rn. 24-30.

19) Ebd., Einleitung, Rn. 33-36 u. 50.

20) AGJ. In: Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken, Stellungnahme. Berlin 11/2013.



Dr. Ursel Becher

ist emeritierte Professorin der Fachhochschule Potsdam, war Sozialdezernentin in Hamburg Eimsbüttel und befasste sich zuletzt schwerpunktmäßig mit den Themen Sozialraum, Kinderarmut und Inklusion.